

Sozialwissenschaftliche Abhandlungen

Heft 8

Die Mankohaftung von Filialleitern

Von

Dr. Erich Barton



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

ERICH BARTON

Die Mankohaftung von Filialleitern

Sozialwissenschaftliche Abhandlungen

**herausgegeben von der
Hochschule für Sozialwissenschaften
Wilhelmshaven - Rüsterei**

Heft 8

Die Mankohaftung von Filialleitern

Von

Dr. Erich Barton



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1961 Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1961 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin SW 61

Printed in Germany

Meiner Mutter

Vorwort

Mit der Mankohaftung von Filialleitern, der Schadenshaftung von Arbeitnehmern in Filialbetrieben, haben sich zahlreiche Autoren beschäftigt, ohne daß bisher in den wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Entsprechendes gilt auch für die sehr häufig mit der Frage befaßte Judikatur.

Die seit langem in Schrifttum und Rechtsprechung bestehenden Divergenzen erklären sich vorwiegend aus einer unterschiedlichen Beurteilung der zugrunde liegenden allgemeinen dogmatischen Probleme. Eine umfassende, geschlossene Gesamtdarstellung, in der nicht nur bestimmte Detailfragen eingehender zur Sprache kommen, fehlt jedoch bisher. Hieraus und aus dem Fehlen klarer Begriffsbestimmungen mögen die Meinungsverschiedenheiten teilweise zu erklären sein. Darüber hinaus wird eine allgemeine Verständigung dadurch erschwert, daß die im Schrifttum und in den Entscheidungen vertretenen Auffassungen oft nicht hinreichend begründet sind oder den Wandlungen der arbeitsvertraglichen Theorie nicht gebührend Rechnung tragen.

Dem Verfasser stellte sich daher die Aufgabe, das Problem in seinen systematischen Zusammenhängen zu behandeln und den Versuch zu unternehmen, in kritischer Auseinandersetzung mit den in Literatur und Judikatur vertretenen Ansichten eine der heutigen arbeitsrechtlichen Doktrin gerecht werdende Lösung zu entwickeln. Die Darstellung bemüht sich um angemessene Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse, die sich aus der filialbetrieblichen Unternehmensorganisation ergeben. Um sie ersichtlich zu machen, mußte ein umfangreiches Rechtstatsachenmaterial aufgearbeitet werden.

Die Abhandlung lag der Hochschule für Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven-Rüstersiel als Dissertation im Fach Arbeits- und Sozialrecht vor. Sie wurde von Herrn Prof. Dr. Paulus, dem derzeitigen Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, betreut. Für die ihm zuteil gewordene, überaus wohlwollende Förderung ist der Verfasser Herrn Prof. Dr. Paulus zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Besonderen Dank schuldet er ferner Herrn Prof. Dr. Neumann-Duesberg, Direktor des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht der Hochschule für Sozialwissenschaften und dem Senat der Hochschule für Sozialwissenschaften für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Sozialwissenschaftliche Abhandlungen“.

Den Arbeitgebern, Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften, die dem Verfasser durch Hinweise und durch Überlassung von reichhaltigem Quellenmaterial behilflich waren, sei an dieser Stelle ebenfalls herzlich gedankt.

Wilhelmshaven-Rüstersiel, im März 1961

Erich Barton

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	14
A. Einführung, Begriffsklärung und -abgrenzung	17
I. Einführung	17
II. Begriff und Rechtscharakter von Filialbetrieben	18
1. Verkaufs- und Verteilungsstellen im Wirtschaftsleben	18
2. Stellung in der Unternehmensordnung als Betrieb	20
a) In wirtschaftlicher Hinsicht	20
b) In rechtlicher Hinsicht	21
III. Rechtsstellung von Filialleitern	21
1. Begriff, Aufgaben und Verantwortlichkeit	21
a) Begriff des Filialleiters	21
b) Pflichtenkreis und Tätigkeitsmerkmale	22
2. Rechtsbeziehungen zwischen Filialleiter und Arbeitgeber	24
a) Arbeitsvertrag als Grundlage der Stellung des Filialleiters	24
b) Inhalt der arbeitsvertraglichen Leistungspflicht	25
3. Kritik der Lehre vom Bestehen eines gemischtvertraglichen Rechtsverhältnisses	26
a) Die Konstruktion dieser Lehre	27
b) Kritik der Theorie des gemischten Vertrages	28
aa) Bestimmtheit des Vertragstyps Arbeitsvertrag	28
bb) Eindeutiger Verpflichtungswille	31
cc) Weitere Bedenken gegen die gemischtvertragliche Lehre	32
IV. Mankobegriff und Mankohaftung	34
1. Inhalt des Mankobegriffs	34
a) Bedeutungslosigkeit der Entstehungsursachen	34
b) Manko als Schaden im Rechtssinne	35
2. Mankohaftung aus dem Arbeitsvertrag und aus Delikt	35
a) Allgemeine Verschuldenshaftung	35
b) Mankohaftung kraft Zusatzvereinbarung	36
3. Verhältnis der Mankohaftung von Filialleitern zur Manko- haftung anderer Arbeitnehmer	36
V. Zusammenfassung	37

B. Die gesetzlichen Grundlagen der Mankohaftung von Filialleitern	38
I. Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften	38
II. Mankohaftung aus dem Arbeitsvertrag	38
1. Voraussetzungen der Inanspruchnahme	38
a) Tatsächlicher Mankoeintritt	38
b) Adäquate Verursachung	39
c) Verschulden	40
2. Haftungsumfang im einzelnen	41
a) Haftung für Vorsatz	41
b) Haftung für Fahrlässigkeit	42
3. Haftung für von Mitarbeitern herbeigeführte Manki	44
a) Im Regelfall keine Einstandspflicht des Filialleiters nach § 278 BGB	44
aa) Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen	45
bb) Selbständigkeit der Vertragsstellungen des Filialleiters und der Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber	47
b) Haftung des Filialleiters nur bei Verletzung seiner eigenen Vertragspflichten	48
4. Mankohaftung bei Vertretung des Filialleiters	49
a) Anspruchsbegründende Voraussetzungen	49
aa) Bei Verantwortlichkeit der Vertreter	50
bb) Bei Verantwortlichkeit des Filialleiters	50
b) Mitwirkungspflichten des Filialleiters und des Arbeitgebers im Rahmen von Vertretungsverhältnissen	51
III. Mankohaftung aus unerlaubter Handlung	52
1. Anspruchskonkurrenz mit Mankohaftung aus Vertrag	52
2. Grundsätze der deliktischen Haftung	52
IV. Haftungsinderung und Haftungsausschluß	53
1. Schuldhafte Mitverursachung des Arbeitgebers (§ 254 BGB)	53
a) Voraussetzungen einer Minderung der Einstandspflicht des Filialleiters	53
b) Beispiele schuldhafter Mitverursachung	54
aa) Vernachlässigung persönlicher Mitwirkungspflichten	54
bb) Betriebliche Mängel	55
cc) Überforderung des Filialleiters	56
c) Rechtsfolgen schuldhafter Mitverursachung	57
2. Einfluß arbeitsrechtlicher Schutzprinzipien auf die Ersatzpflicht	58
a) Innerbetrieblicher Schadensausgleich wegen schadensgenerierter Arbeit	58
aa) Leitgedanken des arbeitsrechtlichen Korrektivs	60
bb) Schadensneigung und Unternehmerrisiko	61

b) Schadensgeneithheit der Filialleitertätigkeit bei außer- gewöhnlicher Risikobelastung	63
aa) Unternehmerische Geschäftsrisiken in Filialbetrieben	63
bb) Auswirkungen der betrieblichen Risikolage auf die Filialleitertätigkeit	65
cc) Verschiedenartigkeit der Risikobelastung im Einzelfall	67
c) Beschränkung der Schadensteilung auf leichtfahrlässige Mankoherbeiführung	68
d) Innerbetrieblicher Schadensausgleich bei deliktischer Mankohaftung	70
V. Die Beweislast im Mankofall	70
1. Die Fragestellungen	70
2. Die Meinungen in Schrifttum und Rechtsprechung	71
a) Direkte oder analoge Anwendung der Beweislastvorschrift des § 282 BGB	71
b) Modifizierte Anwendung des § 282 BGB	73
c) Ablehnung der Beweislastregelung des § 282 BGB	74
3. Eigene Stellungnahme	76
a) Beweislast und Beweisführungslast	76
b) Beweislastverteilung bei Mankohaftung aus dem Arbeits- vertrag	78
c) Nichtanwendbarkeit der Vorschrift des § 282 BGB	79
aa) Wegen unzutreffender Annahme eines gemischtvertrag- lichen Rechtsverhältnisses	79
bb) Wegen Nichtvorliegens einer Unmöglichkeit der Lei- stung i. S. der §§ 275 ff. BGB	80
cc) Wegen Fehlens der Voraussetzungen für eine analoge Anwendung bei Verletzung rein arbeitsvertraglicher Pflichten	82
dd) Beweislast des Arbeitgebers für den Entstehungstat- bestand: Mankoeintritt, Verursachung, Verschulden ..	85
d) Beweislastverteilung bei besonderen Haftungstatbeständen	86
aa) Bei deliktischer Mankohaftung	86
bb) Bei Mankohaftung im Falle der von Mitarbeitern her- begeführten Manki	86
cc) Bei schuldhafter Mitverursachung seitens des Arbeit- gebers und bei schadensgeneigter Arbeit des Filialleiters	87
e) Praktische Auswirkungen der Beweislastverteilung	88
f) Prima-facie-Beweis (Beweis des ersten Anscheins)	90
VI. Zusammenfassung	93
C. Mankohaftung aus zusätzlichen Abreden	94
I. Rechtsnatur zusätzlicher Haftungsvereinbarungen	94
1. Zulässigkeit der Haftungsabrede	94
2. Abschlußerfordernisse	94
3. Haftungsabrede als Bestandteil des Arbeitsvertrages	94

II. Inhalt und Auslegung von Zusatzvereinbarungen	95
1. Einschränkung der allgemeinen Verschuldenshaftung	95
2. Bloße Konkretisierung gesetzlicher Haftungsvorschriften	95
3. Erweiterung der allgemeinen Verschuldenshaftung	96
a) Ausweitung des Verantwortungsbereiches	97
b) Haftungsverschärfung durch Beweislastverträge	97
aa) Umkehr der Beweislast für Verursachung und Verschulden	98
bb) Ausdehnung der vertraglichen Exkulpationspflicht ..	99
cc) Ausschluss jeglicher Exkulpationsmöglichkeit bei Zufallshaftung	99
4. Nebenabreden über Kautionen, Mankogelder und Mankospannen	103
a) Unterschiede zwischen Kautionen und Mankogeldern bzw. Mankospannen	103
aa) Sicherung von Ersatzansprüchen des Arbeitgebers durch Kautionsgestellung	103
bb) Gewährung von Risikoausgleichszulagen durch den Arbeitgeber in Form von Mankogeldern bzw. Mankospannen	104
b) Selbständigkeit der Nebenabrede	106
aa) Bei Kautionsgestellung	106
bb) Bei Gewährung von Mankogeldern oder Mankospannen ..	107
c) Ausdrückliche Übereinkunft als Voraussetzung gleichzeitiger Haftungsübernahme	108
III. Grenzen der Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Mankohaftung	110
1. Gesetzliche Verbote (§ 134 BGB)	110
a) In bezug auf den vertraglichen Ausschluß der Schadensmittragung bei vorsätzlicher Manko-Mitverursachung seitens des Arbeitgebers	111
b) In bezug auf tarifvertragswidrige Nebenabreden	112
2. Unzulässigkeit sittenwidriger Mankohaftungsvereinbarungen ..	112
a) Bei Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (§ 138 Abs. 1 BGB)	113
b) Bei Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit (§ 138 Abs. 2 BGB)	114
c) Die wirtschaftliche Überbeanspruchung	115
aa) Mehrbelastung bei Zufallshaftung	115
bb) Risikoabwälzung aufgrund von Beweislastverträgen ..	116
cc) Ausgleich der wirtschaftlichen Schlechterstellung	117
d) Grenzen des Eingreifens des § 138 BGB	118
IV. Grenzen der Rechtsausübung trotz formell gültiger Zusatzvereinbarung	119
1. Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Schutzprinzipien	119
2. Einfluß des arbeitsrechtlichen Treuegedankens	119
a) Abgrenzung zu gesetzlichen Abredeverboten	119

b)	Auswirkungen der Treu- und Fürsorgepflicht auf die verschärfte Haftpflicht des Filialleiters	121
c)	Arbeitsvertraglich gebotener Ausgleich kalkulatorisch aufgefangener Geschäftsverluste	122
d)	Richtiges Verhältnis zwischen Filialleitergehalt und Risiko-Ausgleichszulagen	124
aa)	Beispiele tarifvertraglicher Gehaltsabmessung	125
bb)	Beispiele tarifvertraglichen Risikoausgleichs	126
V.	Rechtsfolgen eines unzureichenden wirtschaftlichen Ausgleichs	128
1.	Folgen der Gesetz- und Sittenwidrigkeit zusätzlicher Mankohaftungsvereinbarungen	128
a)	Nichtigkeit der Abrede	128
b)	Fortbestand des Arbeitsverhältnisses	129
2.	Einwand der unzulässigen Rechtsausübung	129
VI.	Zusammenfassung	131
D.	Überblick über einzelne Rechtsfolgen eines den Filialleiter belastenden Mankotatbestandes	133
I.	Pflicht zum Schadensersatz	133
II.	Auswirkungen auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses	133
1.	Auflösung des Arbeitsverhältnisses	133
a)	Außerordentliche Kündigung	133
b)	Ordentliche Kündigung	135
c)	Beweislast bei Kündigung	135
2.	Rechte des Filialleiters bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses	136
a)	Anspruch auf Zeugnisausstellung	136
b)	Anspruch auf Auskunftserteilung	137
E.	Ergebnisse	138

A n h a n g

T a b e l l a r i s c h e	Übersicht über tarifvertragliche Gehaltssätze und (mutmaßliche) Risikoausgleichszulagen von Filialleitern	141
a)	Erläuterungen	141
b)	Tabellarische Übersicht	142
G e s c h ä f t s a n w e i s u n g	I	143
=	Geschäftsanweisung für Verteilungsstellenleiter(innen) der Konsumgenossenschaft ... (Auszug) Als Vertragsmuster herausgegeben vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V. Hamburg (ohne Datum)	
G e s c h ä f t s a n w e i s u n g	II	147
=	Geschäftsanweisung für Verkaufsstellenleiter der Konsumgenossenschaft Wilhelmshaven e.G.m.b.H. vom 1. 4. 49 in der Fassung vom 10. 12. 54 (Auszug)	
L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s	151

**Abkürzungsverzeichnis der Zeitschriften,
Entscheidungssammlungen, Nachschlagewerke und Festschriften**

ABR	= Archiv für Bürgerliches Recht, Berlin (Bd.)
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis, Tübingen (Bd.)
AmtsblBay.	= Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, München (Jhg.)
Angest.-Recht	= Angestellten-Recht, Arbeitsrechtliche Informationen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg (Nr./Jhg.)
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis — Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts —, München und Berlin (Jhg./St.)
Arbeitgeber	= Der Arbeitgeber, Zeitschrift der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Düsseldorf (Jhg.)
Arbgericht	= Das Arbeitsgericht, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Berlin (Jhg.)
AR-Blattei	= Arbeitsrecht-Blattei für die Arbeitsrecht-Praxis, Stuttgart (Forkel) (St.)
Arbrecht	= Arbeitsrecht, Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Stuttgart (Jhg.)
ARS	= Arbeitsrechts-Sammlung — Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte (Bensheimer Sammlung), Mannheim, Berlin, Leipzig (Bd.)
ARST	= Arbeitsrecht in Stichworten — Arbeitsrechtliche Entscheidungssammlung, Hamburg (Bd.)
AuR	= Arbeit und Recht, Köln-Deutz (Jhg.)
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Berlin (Bd.)
BABl.	= Bundesarbeitsblatt, Stuttgart u. Köln (Jhg.)
BB	= Der Betriebs-Berater, Heidelberg (Jhg.)
Betr.	= Der Betrieb, Düsseldorf (Jhg.)
BetrVerf.	= Die Betriebsverfassung, Frankfurt a. M. (Jhg.)
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Berlin-Köln (Bd.)
BlättSteuerr.	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Neuwied a. Rh. (Jhg.)
DAR	= Deutsches Arbeitsrecht, Mannheim, Berlin, Leipzig (Jhg.)
Der kfm. Angest.	= Der Angestellte, Zeitschrift der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Ausgabe Der kaufmännische Angestellte, Hamburg (Monat, Jahr)
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung, Berlin (und München) (Jhg.)
DR	= Deutsches Recht, Berlin, Leipzig, Wien (Jhg.)

- Festgaben Ennec- = Festgaben für Ludwig Enneccerus zum 70. Geburtstage,
cerus Marburg 1913.
- Festschrift = Festschrift für Wilhelm Herschel, Stuttgart 1955.
Herschel
- Festschrift = Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 60. Geburts-
Nipperdey tage, München u. Berlin 1955.
- Festschrift Raape = Festschrift für Leo Raape zu seinem 70. Geburtstage,
Hamburg 1948.
- GewKfmGer. = Gewerbe- und Kaufmannsgericht (seit 1927: Das
Arbeitsgericht), Berlin, (Stuttgart, Dresden) (Jhg.)
- GHBV-Ausblick = GHBV-Ausblick, Zeitschrift der Gewerkschaft Handel,
Banken und Versicherungen, Sonderausgabe Konsum,
Düsseldorf (Monat, Jahr)
- GruchBeitr. = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
Begründet von Dr. J. A. Gruchot, Berlin (Bd.)
- Handb- = Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (Hrsg.
GewKfmGer. Georg Baum), Berlin 1912.
- Handwb-BW = Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl.,
Stuttgart 1957.
- Handwb-SozWiss. = Handwörterbuch für Sozialwissenschaften, Stuttgart,
Tübingen, Göttingen 1956.
- HansGerZtg/AR = Hanseatische Gerichtszeitung. Arbeitsrecht, Hamburg
(Jhg.)
- IfA = Informationsdienst für Arbeitgeber über Arbeitsrecht
und Sozialpolitik, Frankfurt (Jhg.)
- IherJb. = Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen
Rechts, Jena (Bd.)
- Int-Handwb- = Internationales Handwörterbuch des Genossenschafts-
Genossensch. wesens, Berlin 1928.
- JbKfmGer.-Bln. = Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin, 2. Bd. Berlin
1910.
- JW = Juristische Wochenschrift, Leipzig, Berlin (Jhg.)
- JZ = Juristenzeitung, Tübingen (Jhg.)
- LZ = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, München,
Berlin, Leipzig (Jhg.)
- mensch und arbeit = mensch und arbeit, Zeitschrift für schöpferische
Betriebsführung, München (Jhg.)
- MittIHK-Bln. = Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu
Berlin, Berlin (Jhg.)
- NJW = Neue Juristische Wochenschrift, München und Berlin
(Jhg.)
- NZfAR = Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Mannheim, Berlin,
Leipzig (Jhg.)
- OLGR = Mugdan-Falkmann (Hrsg.), Die Rechtsprechung der
Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts,
Leipzig (Bd.)
- RABL. = Reichsarbeitsblatt, Berlin (Jhg.)

RAGE	= Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, Berlin und Leipzig (Bd.)
Recht (Beilage)	= Das Recht (Beilage: Deutschlands oberstrichterliche Rechtsprechung), Hannover (Nr./Jhg.)
RdA	= Recht der Arbeit, München und Berlin (Jhg.)
RdA (Wien)	= Das Recht der Arbeit, Wien (Jhg.)
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Berlin und Leipzig (Bd.)
SAE	= Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen, Hrsg. (Bundes-)Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin, (Düsseldorf) (Jhg.)
SeuffA	= J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, München und Berlin (Bd.)
SozPrax.	= Soziale Praxis, Berlin (Jhg.)
StatJb.	= Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart (Jhg.)
Verbraucher	= Der Verbraucher, Konsumgenossenschaftliche Rundschau, Hamburg (Jhg.)
WA	= Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung, Bad Homburg (Jhg.)
WirtschStat.	= Wirtschaft und Statistik, Neue Folge, Stuttgart (Jhg.)
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß, Köln-Berlin (Bd.)

A. Einführung, Begriffsklärung und -abgrenzung

I. Einführung

Seitdem es Filialbetriebe als besondere Betriebsformen neuzeitlicher Handelsunternehmen gibt, wird die Frage nach der Mankohaftung von Filialleitern immer wieder aufgeworfen. Die Problemstellung soll ein einfacher Fall verdeutlichen:

Der Kaufmann K. betreibt auf dem Gebiete des Einzelhandels ein Handelsgewerbe. Das Unternehmen besteht aus einem zentralen Einkaufs- und Verwaltungsbetrieb und mehreren räumlich voneinander getrennten Verkaufsstellen (Ladengeschäften). In einem dieser Filialbetriebe arbeitet der Angestellte F. als Filialleiter. Ihm obliegt es, den Filialbetrieb nach Weisungen des K. zu verwalten, insbesondere für die ordnungsgemäße Lagerung und Veräußerung der angelieferten Güter und für die Rücklieferung der Verkaufserlöse Sorge zu tragen. Für die Abwicklung des täglichen Geschäftsverkehrs sind ihm weitere Arbeitnehmer des K. als Hilfskräfte beigegeben.

Obwohl der K. den F. häufig kontrolliert und keine Unregelmäßigkeiten entdeckt, wird eines Tages anlässlich der üblichen Monatsinventur eine Bestandsdifferenz im Warenlager des Filialbetriebes ermittelt. Der F. führt an, er wisse nichts über den Verbleib der Fehlmenge. Er könne sich auch nicht vorstellen, wie sie zustande gekommen sei. Die täglichen Abrechnungen der laufenden Einnahmen hätten immer gestimmt. Ob das Personal den Schaden herbeigeführt habe, könne er nicht sagen.

Der K. gibt sich mit diesen Erklärungen nicht zufrieden. Er macht geltend, daß der F. als Filialleiter für die ordentliche Geschäftsführung verantwortlich sei. Unstimmigkeiten im verwalteten Warenbestand deuteten auf eine fehlerhafte Wahrnehmung der übernommenen Aufgabe hin. F. müsse deshalb für die festgestellte Fehlmenge haften.

Kann der Arbeitgeber K. den Arbeitnehmer F. bei dieser Sachlage auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, oder muß der K. das „Manko“ als Geschäftsverlust abbuchen? Welches sind die anspruchsbegründenden Voraussetzungen, und wen trifft hierfür die Beweislast?

In allgemeiner Form stellen sich diese Fragen auch der vorliegenden Abhandlung. Es ist im einzelnen zu untersuchen, wann Arbeitnehmer, die einen Filialbetrieb leiten, dem Arbeitgeber für Fehlbestände oder Fehlbeträge in diesen Filialbetrieben einzustehen haben.

Im Rahmen des Themas gelangt nur ein engbegrenztes Teilgebiet des Arbeitsvertragsrechts zur Darstellung. Verschiedene Einzelprobleme berühren aber gleichzeitig Grundfragen des Arbeitsrechts wie des allgemeinen Vermögensrechts, auf die gelegentlich eingegangen werden muß, soweit dies die Klärung streitiger Punkte fördern kann. Es wird sich dabei als nützlich erweisen, mitunter auch auf relevante Wechselwirkungen zwischen vorrechtlichen Gegebenheiten — insbesondere wirtschaftlicher und soziologischer Art — einzugehen¹.

II. Begriff und Rechtscharakter von Filialbetrieben

1. Verkaufs- und Verteilungsstellen im Wirtschaftsleben

Unter Filialbetrieben im Sinne der Darstellung werden solche dem Güterumsatz und Warenverkehr dienenden Einzelhandelsgeschäfte, Verkaufs- und Selbstbedienungsläden, Verkaufs- und Verteilungsstellen, Auslieferungslager mit Verkauf u. ä.^{1a, 2} verstanden, die vom zentralen Hauptunternehmen (häufig einem Großbetrieb) beliefert werden und die nur der unmittelbaren Versorgung der Letztverbraucher mit Waren und Dienstleistungen dienen³. Räumliche Trennung von der Zentrale und voneinander, organisatorische Verbindung aller Teilbetriebe bei Erfüllung annähernd gleicher Aufgaben und bei gleichzeitiger Unterordnung unter ein gemeinsames Willenszentrum sind die für Filialbetriebe wesensnotwendigen Begriffsmerkmale⁴. Filialbetriebe brauchen weder reine Handelsbetriebe zu sein⁵ (z. B. Annahmestellen von Wäschereien⁶, Reparaturanstalten, Bäckerei- oder Fleischereifilialbetriebe⁷), noch bleiben sie auf bestimmte Branchen⁸ oder Geschäftstypen (Fachgeschäfte, Gemischtwarenläden, Massenfialialgeschäfte) beschränkt⁹.

¹ Vgl. dazu ausführlich *Kaufmann*, 34 ff.; *Heymann*, 1 ff.; *Reinhardt(-König)*, 24 ff.

^{1a} D. h., alle „Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden“ (§ 2 d. Ges. z. Schutz d. Einzelhandels v. 12. 5. 1933, RGBl I, 262).

² Käufhäuser, Warenhäuser und ähnliche Großbetriebe, sowie Zweigstellen und Filialen von Banken und Sparkassen scheiden für die Darstellung aus; zur Abgrenzung vgl. *Marx*, *Arbrecht* 33, 150 ff.

³ *Enger Marx*, *Arbrecht* 33, 150 ff.; vgl. auch *Ehrlicher*, 4 ff.; *Spletstößer*, 111 ff.; *Hirsch*, 3 ff.; *Gablers Wirtschafts-Lexikon* I, „Filialbetriebe“.

⁴ *Alewel*, *Handwb-BW* I, 1779; dort auch weitere Spezifizierungen; vgl. ferner *Ehrlicher*, 4.

⁵ *Seyffert*, 189; *Gablers Wirtschafts-Lexikon* I, „Filialbetriebe“; a. A. *Marx*, *Arbrecht* 33, 153.

⁶ Vgl. LAG Bayern, *AmtsblBay.* 56, 40 C.

⁷ Vgl. RAGE 4, 250.

⁸ Einzubeziehen sind auch alle „gemischten Unternehmen“, z. B. Fertigung in eigenen Produktionsstätten und Verkauf in angeschlossenen Filialbetrieben (Lederfachhandel, Textilhandel); ferner landwirtschaftlicher Produkthandel (Molkereien) oder Großhandel bei Vertrieb durch eigene Detailfilialbetriebe; vgl. *Ehrlicher*, 8 ff., 48 ff., 53 ff.

⁹ *Seyffert*, 189 ff.; *Ruberg*, 109 ff.; *Ehrlicher*, 162 ff.

Betriebswirtschaftlich gesehen, vereinen Filialbetriebe in ihrer horizontalen Konzentration die Vorteile der filialbetriebslosen Unternehmen (unmittelbare Marktnähe) mit den Vorteilen von Großbetrieben (rationelle Einkaufs-, Lagerhaltungs- und Belieferungsmöglichkeiten, sowie einheitliche Zentralverwaltung)¹⁰. Daß mit der Errichtung von Filialbetrieben insoweit günstigste Voraussetzungen für Umsatz und Ertrag geschaffen werden, bedarf keiner näheren Begründung¹¹.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Filialbetriebe veranschaulicht ein Größenvergleich im Einzelhandel, wo diese Betriebsform am häufigsten anzutreffen ist¹². Betrug z. B. der Anteil der Unternehmen mit mehr als einer Verkaufsstelle 1949 nur etwas über 3 % aller Einzelhandelsunternehmen in der Bundesrepublik^{13, 14}, so entfielen auf diese Filialbetriebe 20 % des gesamten Einzelhandelsumsatzes^{15, 16, 17}. Die rasch fortschreitende Entwicklung und Ausbreitung der filialbetrieblichen Unternehmensorganisation belegen die absoluten Zahlen der Filialbetriebe: Im Jahre 1939 gab es im ehemaligen Reichsgebiet 13 746 Unternehmen des Einzelhandels mit mehr als einem Filialbetrieb¹⁸, im Jahre 1956 waren es nur im Bundesgebiet schon rund 13 000^{19, 20}. In diesen Zahlen sind die oft als typisch angesehenen Filialbetriebe der Großunternehmen (z. B. Konsumgenossenschaften, Kaisers-Kaffee-Geschäfte) ebenso enthalten wie die der mittleren und kleineren Unternehmen mit nur wenigen Filialbetrieben.

¹⁰ Vgl. *Ehrlicher*, 1 ff., 29 ff.; *Splettstößer*, 27; *Weber* (Diss.), 23.

¹¹ Vgl. im einzelnen *Ehrlicher* 1 ff., 141 ff.; *Seyffert*, 190 ff.; *Splettstößer*, 27, 68.

¹² *Ehrliche*, 8 ff.; *Seyffert*, 189 f.; *Splettstößer*, 27, 31 f.; 66; *Gablers Wirtschafts-Lexikon I*, „Filialbetriebe“.

¹³ *Wirtschaftskunde*, 255.

¹⁴ Berechnungen auf Grund der Angaben von *Seyffert*, 189 ff., ergeben für das ehemalige Reichsgebiet den gleichen vom-Hundert-Satz; vgl. auch *Splettstößer*, 69 f.

¹⁵ *Wirtschaftskunde*, 255.

¹⁶ Die (1949) 6139 Verteilungsstellen der Konsumgenossenschaften allein waren daran mit einem Monatsumsatz (Dez. 1949) von 81 760 000,00 DM beteiligt (*WirtschStat.*, Zahlenteil [Monatzahlen] 1950, 1405); im Dez. 1959 betrug der Umsatz (in 9315 Filialbetrieben) rund 312 900 000,00 DM (vgl. *Statistisches Jahrbuch 1960*, 281).

¹⁷ Weitere Einzelheiten bei *Seyffert*, 189 ff.; *Wirtschaftskunde*, 236 ff., 252 ff.; *Splettstößer*, 69 f.; *Ehrlicher*, 9 ff.

¹⁸ Nach *Seyffert*, 189.

¹⁹ *Gablers Wirtschafts-Lexikon I*, „Filialbetriebe“.

²⁰ Vgl. nur die Zunahme der konsumgenossenschaftlichen Verteilungsstellen: 1949 = 6139 (vgl. oben, Anm. 16) — Dezember 1959 = 9315 (vgl. *Statistisches Jahrbuch 1960*, 281).